

# RS Vwgh 1989/2/22 89/03/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27 idF 1946/212;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1330/51 B 24. September 1951 RS 1

## Stammrechtssatz

Im Falle einer Säumnisbeschwerde kommt es nicht auf die Gestaltung des administrativen Instanzenzuges in der betreffenden Verwaltungsangelegenheit, sondern einzig darauf an, welche oberste Instanz die Beschwerdeführer im Devolutionswege (§ 73 Abs 2 AVG) anzurufen in der Lage gewesen wären. Die Möglichkeit, im Falle unbegründeter Säumnis der zuständigen Behörde den Übergang der Entscheidungspflicht auf die Oberbehörde zu bewirken, ist aber auch in jenen Fällen gegeben, in denen gegen die Sachentscheidung der zuständigen Behörde ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030020.X01

## Im RIS seit

14.03.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)